

TE OGH 2019/4/25 6Ob58/19a

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 25.04.2019

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat als Revisionsgericht durch den Senatspräsidenten Dr. Schramm als Vorsitzenden sowie die Hofräte Dr. Gitschthaler, Univ.-Prof. Dr. Kodek, Dr. Nowotny sowie die Hofräatin Dr. Faber als weitere Richter in der Rechtssache der klagenden Partei I*****, vertreten durch Friedl & Holler Rechtsanwaltpartnerschaft in Leibnitz, gegen die beklagte Partei R***** eGen, *****, vertreten durch Dr. Stefan Herdey, Dr. Roland Gsellmann, Rechtsanwälte in Graz, wegen Löschung von Pfandrechten (Streitwert 60.000 EUR) über die außerordentliche Revision der klagenden Partei gegen das Urteil des Oberlandesgerichts Graz als Berufungsgericht vom 28. Februar 2019, GZ 4 R 2/19z-15, in nichtöffentlicher Sitzung den

Beschluss

gefasst:

Spruch

Die außerordentliche Revision wird gemäß § 508a Abs 2 ZPO mangels der Voraussetzungen des § 502 Abs 1 ZPO zurückgewiesen (§ 510 Abs 3 ZPO).

Begründung:

Rechtliche Beurteilung

Pfandurkunden sind nach ständiger Rechtsprechung objektiv auszulegen (RIS-JustizRS0011353 [T1]). Die Auslegung einer Pfandurkunde ist stets eine Frage des Einzelfalls (vgl RS0042776).

Im vorliegenden Fall sind die Klägerin und ihr Ehemann jeweils als Kreditnehmer und Liegenschaftseigentümer (jeweils im Singular) angeführt. Die Beurteilung der Vorinstanzen, dass mit dieser Formulierung mit ausreichender Deutlichkeit auch eine Verpfändung zugunsten von nur von einem Ehegatten aufgenommenen Krediten erfolgt ist, ist nicht korrekturbedürftig.

Textnummer

E124915

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2019:0060OB00058.19A.0425.000

Im RIS seit

10.05.2019

Zuletzt aktualisiert am

10.05.2019

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at